

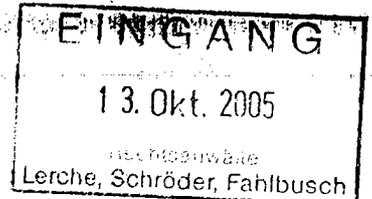
Landgericht Aurich

Geschäfts-Nr.:

1 T 49/05

2 a XIV 2603 B Amtsgericht Leer

„... der... Kelly; ...
Jahres...
Aurich, 05.09.2005



M7354

Beschluss

In der Beschwerdesache (Abschiebehaftsache)

des [REDACTED], geb. am 17. [REDACTED] [REDACTED] unbekanntes Aufenthalts

Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lerche und Partner,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

Landkreis Leer, Ordnungsamt, 26789 Leer

Beteiligter

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Aurich am 10.10.2005 durch den Präsidenten des Landgerichts Bartels, den Richter am Landgericht Muders und den Richter am Landgericht Gronewold beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Leer vom 29.12.2004 abgeändert.

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen in der Zeit vom 7.03.2004 12.00 Uhr bis zum Erlass des Abschiebehaftschlusses am 8.03.2005 rechtswidrig war.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover bewilligt.

Gründe:

Wegen der Einzelheiten des Verfahrensganges bis zum Erlass des Abschiebehaftschlusses vom 8.03.2005 wird auf die Darstellung im angegriffenen Beschluss vom 29.12.1994 verwiesen.

Durch den angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht den Antrag des Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung in der Zeit vom 6.03.2004, 19.00 Uhr bis zum Erlass des Abschiebehaftschlusses am 8.03.2004 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, der Antrag auf Feststellung der

Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung sei unzulässig. Der mündliche Beschluss des Bereitschaftsrichters vom 8.03.2004 sei auf Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 2a Nds. SOG ergangen. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme sei gem. § 19 Abs. 2 Nds. SOG nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zulässig gewesen. Binnen dieser Frist sei nur der Antrag auf Aufhebung des Abschiebehaftbeschlusses, nicht aber der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung eingegangen. Jedenfalls bis zum Anlauf des 6.03.2005 sei der Antrag zudem unbegründet, da die erkennungsdienstliche Behandlung des Betroffenen erst am 6.03.2004 um 21.15 Uhr abgeschlossen gewesen sei.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde vom 12.01.2005, auf deren Begründung ebenfalls Bezug genommen wird.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und erweist sich in der Sache als begründet.

Der fernmündlich bekanntgemachte Beschluss des Amtsgerichts Leer vom 7.03.2004 verstößt gegen § 5 Abs. 1 S. 1 FEVG, der gem. § 11 Abs. 2 FEVG auch für den Fall der einstweiligen Anordnung gilt. Danach kann eine Anhörung des Betroffenen nur unterbleiben, wenn ein Fall des § 5 Abs. 2 FEVG oder gem. § 11 Abs. 2 FEVG Gefahr im Verzug vorliegt. Beides war vorliegend nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass auch nur versucht wurde, einen Dolmetscher zur Anhörung des Betroffenen am 7.03.2005 zu erreichen.

Ein Rückgriff auf die generelle Norm des § 18 Abs. 1 Nr. 2a Nds. SOG war am 7.03.2004 nicht mehr möglich. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 Nds. SOG gehen die Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, in denen die Gefahrenabwehr oder die anderen Aufgaben besonders geregelt werden, dem Nds. SOG vor. Als derartige speziellere Regelung sind die Vorschriften des FEVG anzusehen. Spätestens nach Abschluss der erkennungsdienstlichen Maßnahme am 6.03.2004 stand aber fest, dass als nächste Maßnahme die Beantragung der Abschiebehaft anstand. Mit dieser Maßgabe war noch am 6.03.2004 das Ausländeramt unterrichtet. Da die erkennungsdienstlichen Maßnahmen erst gegen 21.15 Uhr abgeschlossen waren, war eine Vorführung vor den Richter am 6.03.2004 nicht mehr möglich. Eine solche hätte aber am 7.03.2004 erfolgen müssen. Der Umstand, dass noch Informationen der Ausländerbehörde Hamburg ausstanden, kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Da die Anordnung der Abschiebehaft beantragt werden sollte, hatte sich das Verfahren nach dem FEVG zu richten. Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine Anhörung des Betroffenen am 7.03.2004 nicht hätte möglich sein sollen. Die Kammer geht davon aus, dass eine solche nach Ermittlung eines Dolmetschers bis 12.00 Uhr hätte erfolgen können. Nur bis zu diesem Zeitpunkt erscheint die Ingewahrsamnahme daher gerechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Beschwerde gegen den Beschluss vom 7.03.2004 entgegen der Auffassung des Amtsgerichts auch als zulässig. Dieser Beschluss war dem Betroffenen zu keiner Zeit bekanntgegeben worden; zumindest lässt sich dies der Akte nicht entnehmen. Der Betroffene mußte daher davon ausgehen, bis zur Vorführung am 8.03.2004 ohne richterliche Anordnung in Haft gewesen zu sein. Auch vor diesem Hintergrund mußte der Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten vom 8.04.2004 umfassend verstanden werden. Letztlich dürfte die Frist des § 19 Abs. 2 S. 1 Nds. SOG auch erst nach Kenntniserlangung von der Existenz einer richterlichen Entscheidung zu laufen begonnen haben. Ohnehin ist fraglich, ob die Frist einschlägig

gewesen ist, da tatsächlich am 7.03.2004 keine Entscheidung nach dem SOG zum Zwecke der Gefahrenabwehr, sondern zur Entscheidung in einer Abschiebehaftsache getroffen wurde. Diese war aber nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, so dass die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht lief. Eine Maßnahme, die tatsächlich nicht als Maßnahme der Gefahrenabwehr gedacht war und daher auch nicht ausdrücklich auf § 18 Nds. SOG gestützt worden ist, kann nicht im Nachhinein als eine solche behandelt und unter diese Vorschrift subsumiert werden (OLG Celle, Beschluss v. 25.11.2004, Az. 16 W 136/04). Tatsächlich handelte es sich um eine Maßnahme gem. § 11 FEVG.

Die Kammer hat davon abgesehen, der Verwaltungsbehörde die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen. Diese hat mit der Antragstellung am 7.03.2004 das Erforderliche getan.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14 Absatz 1 und 3, 15 Absatz 1 des Freiheitsentziehungsverfahrensgesetzes.

Bartels

Muders

Gronewold